

Mitteilungsblatt Amt Eggebek



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden
Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup,
Süderhackstedt und Wanderup

Nr. 39 Freitag, den 14.11.2025 21. Jahrgang
Seite **Inhalt**

- 173 Sitzung des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Eggebek 25.11.2025

174-178 Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Sollerup

179 Gemeindevorvertretersitzung Gemeinde Langstedt 25.11.2025

180 Gemeindevorvertretersitzung Gemeinde Süderhakstede 27.11.2025

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Eggebek und den Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im Flensburger Tageblatt hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Tel. 04609/900-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich per Post gegen eine Gebühr von 15,00 Euro, zahlbar im Voraus, per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei

Einzelbezug: per Post gegen eine Gebühr von 2,00 Euro je Ausgabe, durch Abholung beim Amt Eggbek kostenfrei.

Internet: www.amt-eggbek.de



Am Dienstag, 25. November 2025 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses im Sitzungssaal des Dienstleistungszentrums Eggebek, Hauptstraße 2 in Eggebek statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.09.2025
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde
6. Verpflichtung bürgerliches Mitglied
7. Bericht Begehung TSV-Sportanlage
8. Bericht Begehung JuKids-Gelände
9. Bericht Begehung Spielplätze
10. Beratung und Beschlussfassung über Ferienpass-Aktion
11. Terminabsprache aller Vereine
12. Verschiedenes

Petra Neiß
Die Vorsitzende

Gebührensatzung

der Gemeinde Sollerup

über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4, u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 29 des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sollerup vom 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sollerup umfasst insbesondere:
 1. die Bekämpfung von Bränden und der Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
 2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe),
 3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
 4. die Mitwirkung im Katastrophenschutz.
- (2) Die Feuerwehr hat danach in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren. Sie leisten auf Anforderung der Einsatzleitung gemeindeübergreifende Hilfe, soweit der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet sind sowie darüber hinaus Hilfe bei Großereignissen.
- (3) Die Feuerwehren wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist gebührenfrei bei:

1. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG),
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichenlagen (§ 29 Abs. 7 BrSchG),
3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
4. gemeindeübergreifender Löschhilfe bis zu einer Luftlinienentfernung von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
5. Brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr gebührenpflichtig.

- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere in folgenden Fällen:
- Vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 - Vorsätzlicher Alarmierung,
 - Fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden,
 - Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,
 - Bestehender Gefährdungshaftpflicht,
 - Feuersicherheitswachen anlässlich von privaten Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache vorgeschrieben ist,
 - Abpumpen des Oberflächenwassers von Grundstücken bzw. aus Gebäuden,
 - Einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten.

§ 4 Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus).

Gebührentabelle

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
-----	-----------------------------	------------------

1. Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen

1.1.	je Person bei Einsätzen	55,00 €
1.2.	je Person bei Feuersicherheitswachen	27,50 €

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)

2.1. Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht

a)	bis 5 t	15,00 €
b)	bis 10 t	20,00 €
c)	über 10 t	25,00 €

2.2. Spezial-Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde (einschließlich Ausrüstung)

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	120,00 €
------------------------------------	----------

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

- (4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 5 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erlassen werden, wenn
 - a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
 - b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.
- (7) Für eine missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr beträgt die Gebühr 300,00 €.
- (8) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer sind zu erstatten.
- (9) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 5 Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interessen die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
 2. In den Fällen des § 3 (2) Buchstabe b) und c) der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms; der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
 3. Der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen.
 4. Der Besitzer einer Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat.
 5. Der Gewerbe- bzw. Industriebetrieb bei Aufwendung für Sonderlöschmittel bei Bränden.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 8 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehren

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Sollerup ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können die personenbezogenen Daten bei Dritten erhoben werden. Dies sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) sowie § 37 BrSchG.

§ 10 Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Sollerup (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde Sollerup (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sollerup, den

10.11.2025

Ingo Hansen
-Bürgermeister-





Gemeindevorvertretung Langstedt

Am **Dienstag, 25. November 2025** findet um **19:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung **der Gemeindevorvertretung Langstedt im Gasthof Langstedt in der Bollingstedter Straße 2 statt.**

Tagesordnung

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 11.09.2025
4. Kenntnisnahme der letzten Niederschrift vom 11.09.2025
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
7. Einwohnerfragestunde
8. Beratung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024
9. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
10. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2025
11. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2026
12. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hundesteuersatzung
13. Beratung und Beschlussfassung zur Entsendung eines Vorstandsmitglieds und dessen Vertreter für die Klimaschutzregion nach deren Vereinsgründung
14. Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss zum Abschluss von Sachversicherungen bzgl. der gemeindeeigenen Gebäude
15. Beratung und Beschlussfassung eines Grundsatzbeschlusses zum Thema Windkraft in der Gemeinde
16. Sachstand Radweg KlimaNAH von Janneby-Jerrishoe-Eggebek-Langstedt
17. Festlegung der Gemeindevorvertretersitzungen 2026
18. Verschiedenes

Voraussichtlich Nichtöffentlicher Teil

19. Vertragsangelegenheiten I
20. Vertragsangelegenheiten II
21. Vertragsangelegenheiten III
22. Grundstücksangelegenheiten I
23. Grundstücksangelegenheiten II

Ralf Ketelsen
Der Bürgermeister



Am **Donnerstag, 27. November 2025** findet um **20:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung **der Gemeindevorvertretung Süderhackstedt im Feuerwehrgerätehaus in Süderhackstedt, Hauptstraße** statt.

Tagesordnung

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.09.2025
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Einwohnerfragestunde
7. Beratung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024
8. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2025
9. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2026
10. Beratung und Beschlussfassung zur Entsendung eines Vorstandsmitglieds und dessen Vertreter für die Klimaschutzregion nach deren Vereinsgründung
11. Sachstandsbericht zum Neubau des gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses
12. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Gemeinden Süderhackstedt, Sollerup und Jörl über die gemeinsame Wahrnehmung des Brandschutzes und über die Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses in der Gemeinde Jörl
13. Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss zum Abschluss von Sachversicherungen bzgl. der gemeindeeigenen Gebäude
14. Beratung und Beschlussfassung über einen Aufstellungsbeschluss des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Bürgerwindpark“ für das Gebiet südlich und östlich der Gemeindegrenze, nördlich Koxbüll sowie nordwestlich Süderhackstedt.
15. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bauungsplan Nr. 4 "Bürgerwindpark Treene GmbH & Co. KG
16. Austausch und Beratung zur Geschwindigkeitsbegrenzung im innerörtlichen Bereich
17. Verschiedenes

Voraussichtlich Nichtöffentlicher Teil

18. Vertragsangelegenheiten

Carsten Seemann
Der Bürgermeister